

Hausordnung

Rechtsgrundlagen für die folgende Hausordnung sind das Schulgesetz für Baden-Württemberg, die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums sowie die Grundsätze des Hausrechts.

1. **Teilnahmepflicht** (Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982 mit Änderungen)

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig, ordnungsgemäß und pünktlich zu besuchen. Hierfür sind neben den Schülern auch die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülern außerdem die Ausbildenden verantwortlich.

2. **Verhinderung der Teilnahme**

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Für die schriftliche Entschuldigung wird unter www.cbs.karlsruhe.de ein Vordruck bereitgestellt.

3. **Beurlaubung**

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dies gilt auch für Beurlaubung aus betrieblichen Gründen. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Bei Beurlaubung aus betrieblichen Gründen kann der Antrag auch von einem der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gestellt werden.

4. **Unentschuldigte Schulversäumnisse**

Alle Schulversäumnisse, die nicht ordnungsgemäß entschuldigt werden (s. Abschnitt 2) bzw. für die keine Genehmigung vorliegt (s. Abschnitt 3), sind Ordnungswidrigkeiten (s. Abschnitt 7).

5. **Schulbesuchsverbot**

Für Schüler die an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden besteht ein Schulbesuchsverbot (s. Merkblatt auf der Rückseite).

6. **Verhalten im Schulbereich**

- a) Innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulgelände ist das Rauchen untersagt. Hiervon ausgenommen sind lediglich die entsprechend gekennzeichneten Bereiche
- b) Handys sind während des Unterrichts ausgeschaltet.
Bei Zuwiderhandlung kann das Gerät für die Dauer der Unterrichtszeit eingezogen werden.
Das Mitführen eines Handys während schriftlicher Arbeiten und Prüfungen ist untersagt.
Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch gewertet.
- c) Fahrräder, Krafträder und Pkw dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- d) Unnötiger Lärm auf dem Schulgelände und auf den angrenzenden öffentlichen Parkplätzen ist unbedingt zu vermeiden (Motorenlärm, Radios, Recorder usw.).
- e) Bis 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, während der großen Pausen am Vor- und Nachmittag und in der Mittagspause halten sich die Schüler im Pausenhof bzw. in den entsprechend bezeichneten Aufenthaltsbereichen auf:

Gebäude Steinhäuserstraße 23

Aufenthaltsbereich Erdgeschoss: Eingangshalle und beim Verkaufskiosk Aufenthaltsbereich 1.

Obergeschoss: Eingangshalle neben der Haupttreppe

Während der 5-Minuten-Pausen beim Stundenwechsel bleiben die Schüler im Klassenraum.

- f) Schüler, bei denen aus besonderen Gründen, Zwischenstunden ohne direkte Beaufsichtigung auftreten, haben sich im Schulbereich in den unter d) genannten Schüleraufenthaltsbereichen aufzuhalten. Bei Verlassen des Schulbereiches verlieren sie den gesetzlichen Versicherungsschutz.
- g) Im Schulbereich ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle gehören in die hierfür aufgestellten Behälter. Alle der Schule gehörenden Einrichtungen und Gegenstände einschließlich der den Schülern leihweise überlassenen Lernmittel (Bücher u. a.) sind mit Sorgfalt zu behandeln.

7. Ordnungswidrigkeiten

Alle Verstöße gegen die in den Abschnitten 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten und können nicht nur Geldbußen gegen den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten oder die Auszubildenden, sondern auch Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Schule nach sich ziehen.

8. Schulunfälle

Für Schüler besteht bei Schulunfällen (Unfälle während des Schulbesuchs, bei schulischen Veranstaltungen, auf dem Schulweg) gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Unfallversicherungsträger gewähren bei einem Schulunfall Leistungen wie Heilbehandlung, Berufshilfe (Schulhilfe, Rehabilitation), Verletztenrente (nach Reichsversicherungsordnung).

Der behandelnde Arzt oder Zahnarzt ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Die Kosten für die ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen werden dann vom Arzt unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abgerechnet. Privatrechnungen sind abzulehnen. Der Arzt oder Zahnarzt ist an den Unfallversicherungsträger zu verweisen.

Schulunfälle müssen unverzüglich bei der Schulleitung gemeldet werden.

9. Lernmittelfreiheit

Die Stadt Karlsruhe als Schulträger gibt zu Beginn des Schuljahres Eltern und Schülern mit einem Informationsblatt über die möglichen Formen der Durchführung der Lernmittelfreiheit bei den Karlsruher Schulen Auskunft. Dies betrifft vorwiegend die neu eintretenden Schüler.

Die Verteilung dieser Hausordnung erfolgt jährlich bei Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres an jeden neu eintretenden Schüler.

Die Schulleitung